

# **Hausanschluss- und Durchleitungsvertrag** **für glasfaserbasierte Hausanschlüsse nach** **Bundesförderung Breitband**

Zwischen

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon, Mail \_\_\_\_\_

**(nachfolgend Eigentümer)**

und der

**Stadt Ehingen (Donau), Marktplatz 1, 89584 Ehingen (Donau)**

**(nachfolgend „Stadt“)**

## **Präambel**

Die Stadt beabsichtigt, vorrangig in den unterversorgten Gebieten ein leistungsfähiges Glasfasernetz zu errichten, um hierdurch flächendeckend die Grundvoraussetzung für einen Zugang der Bürger und der bei der Stadt ansässigen Betriebe zu verbesserten und zukunftsorientierten Breitbandangeboten zu schaffen. Zur Realisierung dieses Vorhabens ist die Stadt auf den Abschluss einer möglichst hohen Zahl von Hausanschluss- und Durchleitungsverträgen für glasfaserbasierte Hausanschlüsse angewiesen.

Zu welchem Zeitpunkt der Kabelleitungstiefbau in den gemäß Ausbauplan betroffenen Straßenzügen abgeschlossen sein wird, steht noch nicht fest. Die Stadt bzw. von ihr beauftragte Dritte darf das Glasfasernetz zwar bauen, aber selbst nicht öffentlich-rechtlich betreiben. Der Betreiber ist im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung durch die Stadt bzw. von ihr beauftragte Dritte ausgewählt worden. Mit dem Betreiber können auf Wunsch des Eigentümers Endkundenverträge zur Versorgung mit Mehrfachdiensten (Internet, Telefon, TV) abgeschlossen werden. Eine Verpflichtung des Eigentümers zum Abschluss von Endkundenverträgen über die Erbringung von Breitbanddiensten besteht nicht und wird mit Abschluss dieses Vertrages nicht begründet.

Mit diesem Vertrag erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für die Herstellung und Anbindung Ihres Hausanschlusses an das örtliche Glasfasernetz.

Die Stadt beabsichtigt, das nachfolgend näher bezeichnete Grundstück und Gebäude an ihr modernes und hochleistungsfähiges Glasfasernetz anzubinden. Die Technik ermöglicht es dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin bzw. den sonstigen Nutzern, über die Glasfaseranschlüsse neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch hochleistungsfähige Internetanschlüsse und andere zukunftsorientierte Produkte zu nutzen.

# HAUSANSCHLUSS- UND DURCHLEITUNGSRECHTSVERTRAG FÜR GLASFASER-BASIERTE HAUSANSCHLÜSSE NACH BUNDESFÖRDERUNG BREITBAND

Unter nachfolgenden Bedingungen des Hausanschluss- und Durchleitungsrechtsvertrags für glasfaserbasierte Hausanschlüsse beauftragt der Eigentümer des Grundstücks (der Grundstücke):

---

PLZ, Ort	Straße, Hausnummer (inkl. Zusatz)
----------	-----------------------------------

---

Flur / Flurstück	Gemarkung	Anzahl der Gebäude
------------------	-----------	--------------------

---

Anzahl Wohneinheiten

die Stadt zur Herstellung eines glasfaserbasierten Hausanschlusses.

---

Ort / Datum

---

Ort / Datum

---

**Eigentümer**

---

**Stadt Ehingen  
Alexander Baumann  
Oberbürgermeister**

**Sofern Sie Herstellung eines kostenfreien Glasfaser-Hausanschluss im Zuge der aktuellen Ausbaumaßnahme ablehnen, bitte ich Sie das dem Vertrag beiliegende Formular „Ablehnung der Herstellung eines kostenfreien Glasfaser-Hausanschluss im Zuge der aktuellen Ausbaumaßnahme“, welches diesem Vertrag beiliegt, auszufüllen, zu unterschreiben und an die Stadt Ehingen zurückzusenden.**

**Anlage**

- Vertragsbedingungen für den Hausanschluss- und Durchleitungsrechtsvertrag für glasfaserbasierte Hausanschlüsse
- Erhebung Kontaktdaten Ansprechpartner zur gemeinsamen Absprache des Glasfaser-Hausanschlusses
- Muster-Widerrufsformular
- Allgemeine Information Glasfaseranschluss

## Vertragsbedingungen für den Hausanschluss- und Durchleitungsrechtsvertrag für glasfaserbasierte Hausanschlüsse nach Bundesförderung Breitband<sup>1</sup>. Herstellung und Gestattung des Hausanschlusses

- 1.1 Der Eigentümer des Grundstücks (der Grundstücke), gestattet der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte unentgeltlich die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, Erneuerung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der Stadt verbleibenden Glasfasernetzes inklusive Leerrohrsysteme einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks/der Grundstücke durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung des Eigentümers führen. Die fertiggestellten Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum der Stadt. Die Einbringung von Infrastruktur von Drittunternehmen am Hausanschluss oder an der Hauseinführung ist nicht gestattet.
- 1.2 Die Stadt verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück/die Grundstücke des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des Glasfasernetzes beschädigt wird/werden.
- 1.3 Ein Anspruch des Eigentümers auf Versorgung mit Breitbanddiensten ist mit dem Anschluss an das Glasfasernetz nicht verbunden und wird mit Abschluss dieses Vertrages nicht begründet. Breitbanddienste werden ausschließlich vom Netzbetreiber/Diensteanbieter angeboten und erfordern die Vereinbarung eines gesonderten Versorgungsvertrages mit dem Netzbetreiber/Diensteanbieter.
- 1.4 Die Errichtung des glasfaserbasierten Hausanschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern. Die Realisierung des glasfaserbasierten Hausanschlusses erfolgt in Standardbauweise. **Eine Beschreibung der Standardbauweise ist in den Regeln für die Standardinstallation glasfaserbasierter Hausanschlüsse dargestellt. Diese sind Bestandteil dieses Vertrages können unter <https://www.ehingen.de/wirtschaft-standort/> eingesehen werden**
- 1.5 Der Eigentümer/die Eigentümerin beauftragt die Stadt mit der Herstellung des Grundstückanschlusses (Anschluss des Glasfasernetzes vom öffentlichen Bereich bis zur Innenseite des Gebäudes des Eigentümers/der Eigentümerin). Die Festlegung von Art, Lage und technisch geeigneter Stelle des glasfaserbasierten Hausanschlusses auf dem Grundstück und innerhalb des Gebäudes sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers/der Eigentümerin unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die Stadt bzw. einer durch die Stadt beauftragten Drittfirma. Bei der Errichtung des glasfaserbasierten Hausanschlusses kann die Stadt ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen. Die Stadt legt im Einvernehmen mit dem Eigentümer die Stelle fest, an der der Hausübergabepunkt installiert wird. Gleiches gilt für den Trassenverlauf innerhalb des Privatgrundstücks. Hierbei ist zu beachten, dass die kostenfreie Herstellung im Zuge des geförderten Ausbaus einzig den baulich kürzest möglichen Weg zum Gebäude abdeckt. Für nicht durch die Förderung abgedeckte Mehrlängen sind die Kosten durch den Kunden zu tragen. Hierzu würde, sofern der Fall eintritt, eine Vereinbarung im Zuge der gemeinsamen Festlegung der Ausführung mit einem Vermerk im Begehungsprotokoll verfasst, in dem dies explizit durch Sie unterschrieben festgelegt wird.  
  
Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Hierbei können Sonderbauweisen auf Wunsch des Eigentümers vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardbauweise sind durch den Eigentümer zu übernehmen.
- 1.6 Der Eigentümer verpflichtet sich, die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung des Hausanschlusses sowie des Übergabepunktes auf eigene Kosten bereitzustellen. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung und Instandhaltung des Hausanschlusses ab der Grundstücksgrenze(n) und der Hausinstallation (Hausverteilnetz) bis zum Endgerät ist ausschließlich der Eigentümer verantwortlich.
- 1.7 Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der Stadt, das Glasfasernetz oder Teile davon privatwirtschaftlichen Netzbetreibern zu überlassen, und des Rechts des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines/seiner Grundstücks/Grundstücke zu schließen, ist einzig die Stadt bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt.
- 1.8 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Hauptrohrverbandes im öffentlichen Grund mit dem Hausanschlusskasten (HAK) bzw. Gf-AP (Glasfaser-Abschlusspunkt) im Gebäude des Eigentümers/der Eigentümerin. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt oder von ihr beauftragten Drittfirmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

## **2. Eigentum, Gefahrübergang und Nutzungsrecht**

- 2.1 Das Glasfaserkabel und der Gf-AP sind im Sinne des § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden und gehen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin über. Sie stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen im Eigentum der Stadt. Das auf dem Grundstück befindliche Mikroröhrchen ist Eigentum des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin.
- 2.2 Der Eigentümer/die Eigentümerin ist berechtigt, den Hausanschluss bestimmungsgemäß zu nutzen. Er hält den Hausanschluss zugänglich und schützt ihn vor Beschädigungen. Er/sie darf keine unberechtigten, den Netzbetrieb störende, oder manipulative Einwirkungen auf die Kommunikationsleitungen oder den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind. Die Anlage des Eigentümers/der Eigentümerin (z. Bsp. Hausanschluss, Hausverteilnetz, vorinstallierte Hausverkabelungen sowie Endgeräte) muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten. Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, müssen Endgeräte amtlich anerkannt sein (z. Bsp.: VDE-Zeichen, GS-Zeichen).
- 2.3 Hausanschlusstrassen dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er/sie darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

## **3. Wohnungsanschlüsse**

- 3.1 Wird im Zuge des Hausanschlusses das Glasfaserkabel für mehrere Wohneinheiten aufgeteilt, so ist an Stelle der Netzabschlussdose eine handelsübliche Verteilspleißbox als Hausübergabepunkt erforderlich. Die Verteilspleißbox hat der Eigentümer auf seine Kosten zu errichten.
- 3.2 Bei Mehrfamilienhäusern:  
Bitte angeben, wie viele Wohneinheiten sich in Ihrem Haus befinden:  
Anzahl:  2  3  4  \_\_\_\_\_
- 3.3 Die Verlegung von Glasfaserkabeln von der Netzabschlussdose bzw. Verteilspleißbox in die entsprechenden Wohnungen (Hausverteilnetz) ist Sache des Eigentümers. Der Eigentümer hat der Stadt bzw. von ihr beauftragten Dritten den Zugang zur Netzabschlussdose bzw. Verteilspleißbox zu gewährleisten.
- 3.4 Änderungen am Hausanschluss, insbesondere der Netzabschlussdose bzw. an der Verteilspleißbox dürfen nur durch ein Fachunternehmen vorgenommen werden. Der Eigentümer/die Eigentümerin hat vor Durchführung dieser Arbeiten die Stadt bzw. den Netzbetreiber als von der Stadt beauftragten Dritten über die beabsichtigte Änderung schriftlich zu informieren und deren Zustimmung einzuholen.

## **4. Rückbau und Eigentümerwechsel**

- 4.1 Die Stadt wird ferner binnen Jahresfrist nach Zugang einer rechtswirksamen Kündigung des Vertrages die von ihr angebrachten und in ihrem Eigentum stehenden Vorrichtungen (eingezogene Glasfaser/n) auf eigene Kosten wieder beseitigen. Auf schriftliches Verlangen des Eigentümers wird die Stadt die Vorrichtungen innerhalb 1 Jahr entfernen, soweit dem Verlangen keine schutzwürdigen Interessen Dritter, insbesondere Mietern oder dinglich Berechtigten, entgegenstehen.
- 4.2 Im Falle der Grundstücksveräußerung wird/werden der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümer die Stadt entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Der/die Grundstückseigentümer stellt/stellen den Vertragseintritt des Erwerbers in diesen Vertrag gemäß §§ 578, 566 BGB sicher. Der Eigentümer wird den Erwerber/die Erwerber zur Übernahme aller Rechte und Pflichten aus diesem Hausanschluss- und Durchleitungsvertrages verpflichten, wozu die Stadt schon jetzt ihre Zustimmung erteilt.
- 4.3 Für den Fall eines Eigentümerwechsels gilt § 566 BGB (Kauf bricht nicht Miete).

## **5. Zutrittsrecht**

- 5.1 Die Errichtung des glasfaserbasierten Hausanschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern. Die Mitarbeiter der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und Gebäude im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 genannten Arbeiten nach – und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige – Terminabsprache zu betreten.
- 5.2 Der Eigentümer/die Eigentümerin hat der Stadt und ihren Mitarbeitern sowie beauftragten Dritten weiterhin den Zutritt zum Hausanschluss und der Hausverteilungsanlage in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück jederzeit während der üblichen Tages-/Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung unentgeltlich zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandhaltung der Glasfaser/n sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist. Ein Betretungsrecht zur Unzeit (ges. Feiertag, Wochenenden, früh am Morgen usw.) besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Beseitigung einer Gefahr in Verzug oder einer wesentlichen Störungsbeseitigung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet. Der Eigentümer/die Eigentümerin ist von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten rechtzeitig über Art und Umfang des beabsichtigten Zutritts des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 5.3 Rechtzeitig im vorgenannten Sinne ist eine Benachrichtigung 7 Kalendertage vor dem beabsichtigten Zutritt. Bei Gefahr im Verzug oder dem Vorliegen einer wesentlichen Störung, die geeignet ist, erhebliche Schäden anzurichten, entfällt die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung.

## **6. Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 6.1 Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann erstmals nach Ablauf von 15 Jahren mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigung bei der Stadt. Wird dieser Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 544 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Dieser Vertrag wird erst mit der Unterschrift beider Parteien rechtskräftig.

## **7. Hausanschlusskosten**

- 7.1 Die Herstellung des Hausanschlusses einschließlich aller erforderlichen Einrichtungen bis zur Innenwand des Gebäudes erfolgt im Rahmen der Bundesförderung Breitband, um im Sinne der Zielsetzung gleichwertiger Lebensverhältnisse alle weißen Flecken der Breitbandversorgung zu erschließen, d.h. die Herstellung erfolgt im Rahmen der Förderung für die Haushalte/Teilnehmer kostenlos und ohne Verpflichtung eine neue vertragliche Bindung mit dem Telekommunikationsunternehmen einzugehen.
- 7.2 Die Kosten für die Errichtung der Inhouse-Verkabelung sind in den Hausanschlusskosten nicht inkludiert. Diese Kosten sind vom Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin zu tragen. Die Abnahme der Inhouse-Verkabelung erfolgt durch die Stadt oder deren Dienstleister.
- 7.3 Sollte eine (spätere) Verlegung des glasfaserbasierten Hausanschlusses aus vom Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser/haben diese die Kosten der Verlegung zu tragen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der von der Verlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstückes dient.

## **8. Erstattung der Kosten notwendiger Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandhaltung des Hausanschlusses**

- 8.1 Kosten für die zur Gewährleistung des Betriebes notwendigen Maßnahmen der Unterhaltung, Instandhaltung, Veränderung und Erneuerung sowie Abtrennung des Hausanschlusses hat der Eigentümer/die Eigentümerin zu tragen.

## **9. Haftung**

- 9.1 Die Stadt haftet, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Ersatz des typischerweise vorhersehbaren entstehenden Schadens. Dies gilt nicht für Ansprüche bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig Vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht) sowie den Ersatz von Verzugschaden (§ 286 BGB). Insoweit haftet die Stadt auch für einfache Fahrlässigkeit auf Ersatz des typischerweise vorhersehbaren entstehenden Schadens.
- 9.2 Die Stadt haftet darüber hinaus für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für gesetzliche Ansprüche. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss ausgeschlossen.
- 9.3 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter der Stadt, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich die Stadt zur Vertragserfüllung bedient.

## **10. Rücktrittsrecht**

- 10.1 Die Stadt ist auf der Basis dieses Vertrages nicht verpflichtet, den oben beschriebenen glasfaserbasierten Hausanschluss zu errichten. Die Stadt ist vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung des glasfaserbasierten Hausanschlusses abzusehen. Steht der Baubeginn des Glasfasernetzes in dem das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin erschließenden Straßenzug nach den Planungen der Stadt unmittelbar bevor, so zeigt die Stadt dies dem Eigentümer/der Eigentümerin in Schrift- oder Textform an. Dem Eigentümer/der Eigentümerin bleibt das Recht vorbehalten, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Anzeige vom vorliegenden Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zurückzutreten, sofern hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Stadt. Die Stadt wird vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit den Bauarbeiten zur Herstellung des Grundstücksanschlusses nicht beginnen; gegenseitige Erstattungspflichten bestehen im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechtes nicht.

## **11. Datenverarbeitung und Weitergabe Daten an Dritte**

- 11.1 Zur Erfüllung dieses Vertrages ist die Stadt berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Zwecke dieses Vertrages.
- 11.2 Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der datenschutzrechtlichen Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Stadt Ehingen, Marktplatz 1, 89584 Ehingen. Der zuständige Datenschutzbeauftragte für die Stadt, Herr Eric Baumeister ist unter [datenschutz@ehingen.de](mailto:datenschutz@ehingen.de) oder unter 07391/503-0 zu erreichen.
- 11.3 Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass die Stadt seinen Namen und Adressdaten zum Zweck der Sicherstellung des Netzbetriebs sowie zur Einholung von Signallieferverträgen an künftige Netzbetreiber, Diensteanbieter, die Telekommunikations-Dienstleistungen über das Glasfasernetz der Stadt anbieten, und die Komm.Pakt.Net (Gemeinsame Selbständige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts) übermittelt. Eine Übermittlung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist der Stadt nicht gestattet. Das Einverständnis kann vom Eigentümer/die Eigentümerin jederzeit schriftlich gegenüber der Stadt widerrufen werden.
- 11.4 Die Stadt speichert personenbezogene Daten nur so lange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, mindestens solange der Netzanschluss besteht.
- 11.5 Der Eigentümer/die Eigentümerin hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Auf Verlangen kann die Auskunft auch elektronisch erteilt werden. Er/sie hat das Recht eine Löschung oder Einschränkung der von der Stadt verarbeiteten personenbezogenen Daten oder eine Übertragung auf Dritte in einem von der Stadt verwendeten gängigen Format zu verlangen. Der Eigentümer/die Eigentümerin kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

## **12. Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher**

### 12.1 Widerrufsrecht

Der Eigentümer/die Eigentümerin hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um sein/ihr Widerrufsrecht auszuüben, muss der Eigentümer/die Eigentümerin der Stadt (Stadt Ehingen (Donau), Marktplatz 1, 89584 Ehingen (Donau)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail ([breitband@ehingen.de](mailto:breitband@ehingen.de))) über seinen/ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Eigentümer/die Eigentümerin kann dafür das in der Anlage stehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Eigentümer/die Eigentümerin die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

### 12.2 Widerrufsfolgen

Wenn der Eigentümer/die Eigentümerin diesen Vertrag widerrufen hat, hat die Stadt ihm/ihr alle Zahlungen, die sie von ihm/ihr erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags durch den Eigentümer/die Eigentümerin bei der Stadt eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwendet die Stadt dasselbe Zahlungsmittel, das der Eigentümer/die Eigentümerin bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Eigentümer/der Eigentümerin wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Eigentümer/der Eigentümerin wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wurde vom Eigentümer/der Eigentümerin verlangt, dass die Herstellung des Hausanschlusses während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Eigentümer/die Eigentümerin der Stadt für bereits erbrachte Leistungen einen angemessenen Betrag zu zahlen, der den Anteil der bis zu dem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

## **13. Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher**

### 13.1 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

### 13.2 Vertragsänderung

Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Absprachen, die nicht in diesem Vertrag aufgenommen worden sind, sind nicht bindend. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

### 13.3 Mit der Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Eigentümer/die Eigentümerin, dass alle Eigentümer/die Eigentümerinnen des/der Grundstücks/e und der darauf befindlichen Gebäude in diesem Vertrag aufgeführt sind.

## **Aufschiebende Bedingung der Wirksamkeit des Vertrages**

Die Parteien schließen diesen Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Straßenzug, der das vertragsgegenständliche Grundstück verkehrlich erschließt, mit einem Glasfasernetz der Stadt tatsächlich ausgebaut wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt der aufschiebenden Bedingung ist die Mitteilung des Baubeginns des Glasfasernetzes in dem Straßenzug (Bauanzeige) in Schriftform oder Textform durch die Stadt an den/die Eigentümer/ Eigentümerinnen.

Dieser Vertrag begründet vor Eintritt der aufschiebenden Bedingung weder einen konkreten Anspruch des Eigentümers/der Eigentümerin auf die bauliche Umsetzung des Vorhabens noch auf die Bereitstellung entsprechender Breitbanddienste.

**Erhebung Kontaktdaten Ansprechpartner zur gemeinsamen Absprache des Glasfaser-Hausanschlusses nach Bundesförderung Breitband**

Bitte stellen Sie sicher, dass die folgende Kontaktperson für Absprachen zur Erstellung des Glasfaser-Hausanschlusses zur Verfügung steht und für die notwendigen Ausbaumaßnahmen Zutritt zum Gebäude gewährt.

---

Vorname, Name

---

Grundstückseigentümer(in) (sofern abweichend)

---

Objektadresse (Straße, Hausnummer)

---

Flurstück

---

Telefon (Festnetz)

---

Telefon (Mobil)

---

E-Mail-Adresse(n)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Grundstückseigentümer(in)



**Ablehnung der Herstellung eines kostenfreien Glasfaser- Hausanschluss im Zuge der aktuellen Ausbaumaßnahme**

Hiermit widerspreche ich der kostenlosen Herstellung eines Glasfaser- Hausanschlusses im Zuge des geförderten Ausbaus der Stadt Ehingen auf meinem Grundstück.

Bitte füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es, sofern Sie dieses nicht direkt vor Ort ausfüllen, an:

Stadt Ehingen  
Tiefbauamt  
z.Hd. Herr Schneider  
Marktplatz 1  
89584 Ehingen (Donau)

Im Vorfeld weisen wir Sie darauf hin, dass eine nachträgliche Herstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses für Sie nicht mehr kostenfrei ist und außerhalb eines Förderprogramms sowohl auf privatem als auch öffentlichen Grund Mehrkosten in nicht unerheblichen Umfang in Höhe der zum Zeitpunkt der Herstellung anfallenden Kosten nach sich ziehen. Diese sind vom Antragssteller vollumfänglich inklusive einer noch festzusetzenden Bearbeitungsgebühr zu tragen.

Über die Übernahme der Mehrkosten wie oben erläutert bin ich ausreichend informiert:

---

Objektadresse

---

Vertrag vereinbart am (\*)/erhalten am (\*)

---

Name des/der Verbraucher(s)

---

Anschrift des/der Verbraucher(s)

---

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

---

Datum

(\*) Unzutreffendes streichen

## Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Stadt Ehingen  
Marktplatz 1  
89584 Ehingen (Donau)

Telefax 07391/503-222  
E-Mail info@ehingen.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über die Herstellung eines Hausanschlusses:

---

Objektadresse

---

Vertrag vereinbart am (\*)/erhalten am (\*)

---

Name des/der Verbraucher(s)

---

Anschrift des/der Verbraucher(s)

---

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

---

Datum

(\*) Unzutreffendes streichen